

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin (Postanschrift)



Die Senatsverwaltung
ist seit Mai 2009 als
familienbewusster
Arbeitgeber zertifiziert.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
Thomas Rother
Düsternbrooker Weg 70
24 105 Kiel

Zimmer: 4429
Dienstgebäude: Berlin Mitte
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Tel. Durchwahl (030) 90223 – 2224
Vermittlung (030) 90223 – 0
Intern 9223
Fax Durchwahl (030) 9028 – 4357

Klaus.Zuch@seninnsport.berlin.de

www.berlin.de/sen/Inneres

Berlin, 30.1.2012

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 17/3565

Neuregelung des Glücksspielrechts in Schleswig-Holstein Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2011

Sehr geehrter Herr Rother,

den übersandten Entwurf eines Spielhallengesetzes und die Anträge der Fraktionen habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen. Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Für das Berliner Spielhallengesetz ist die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung federführend zuständig. Ich werde mich daher auf die im Umdruck 17/3328 unter der Anmerkung zu Nr. 6 erbetene praktische Einschätzung beschränken.

Das Berliner Spielhallengesetz ist erst seit 2. Juni 2011 in Kraft. Der kurze Erfahrungszeitraum erlaubt allenfalls eine erste praktische Einschätzung. Insbesondere kann derzeit noch nicht gesagt werden, welche Auswirkungen dieses Gesetz auf die Kriminalitätsentwicklung hat. Auch eine Aussage zu einem etwaigen Nachbesserungsbedarf ist derzeit noch kaum möglich.

Immerhin ist seit Inkrafttreten des Berliner Spielhallengesetzes nach Einschätzung der für den Gewerbeaufsichtsdienst zuständigen Abteilung des LKA Berlin Folgendes festzustellen:

Verkehrsverbindungen:
U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstr.

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin,
Bankverbindungen Kontonummer BLZ
Postbank Berlin 58100 10010010
Landesbank Berlin 0990007600 10050000
Bundesbank Filiale Berlin 10001520 10000000

- Die Neuanträge für erlaubnispflichtige Spielhallen sind spürbar zurückgegangen, demgegenüber hat die Anzahl erlaubnisfreier Gaststätten mit Automatenspielen zugenommen. Letztere siedeln sich oft in unmittelbarer Nähe zu bereits bestehenden Spielhallen an.
- Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gewerbeaufsichtsdienstes besteht derzeit, mit Blick auf die zahlreichen Neu- wie auch Übergangsregelungen ein höherer zeitlicher Überwachungsaufwand.
- Bei sämtlichen Kontrollen, die seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes durchgeführt wurden, wurden Verstöße gegen die neuen Regelungen festgestellt, insbesondere gegen §§ 4 Abs. 2 Satz 1, 5, 6 Abs. 1 Satz 2 Spielhallengesetz Berlin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Zuch

Beglaubigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Zuch', written in a cursive style.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und
Sport

Frau Dr. Häfele, III B 11

durch Fachpost

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: II E 4

Bearbeiter/in:
Jörg Lehnert
Zimmer: 281

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

Tel. Durchwahl (030) **90 13-8224**
Zentrale (030) 90 13-0
Intern 913
Fax Durchwahl (030) **90 13-8650**

Joerg.Lehnert
@senwtf.berlin.de
(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur)

www.berlin.de/wirtschaftssenat

Datum **13 .01.2012**

Entwurf eines Spielhallengesetzes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Dr. Häfele,

Sie hatten mit E-Mail vom 10.01.2012 um eine Einschätzung des Entwurfs eines Spielhallengesetzes des Landes Schleswig-Holstein gebeten.

Das Land Berlin hat als erstes Bundesland ein eigenes Spielhallengesetz verabschiedet (Gesetz zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Berlin vom 20. Mai 2011 GVBl. S. 223). Meine Senatsverwaltung ist für dieses Gesetz federführend.

Für den *ordnungsbehördlichen* Vollzug des Spielhallengesetzes sind in Berlin die Bezirksämter/ Ordnungsämter als allgemeine Ordnungsbehörde zuständig. Über diese führt die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung in Angelegenheiten des Vollzugs des Spielhallengesetzes aber nur die -allgemeine- Rechtsaufsicht. Insoweit hat meine Senatsverwaltung unter dem Datum des 17.06.2011 den bezirklichen Ordnungsämtern erste Anwendungshinweise gegeben.

Systematische Erfahrungen über den Vollzug des Gesetzes durch die Ordnungsämter liegen hier noch nicht vor. Die Zahlen der von den Bezirken genehmigten Spielhallen werden derzeit für das Jahr 2011 erhoben. Presseberichten ist zu entnehmen, dass die Zahl der Neuanträge bzw. Neukonzessionen für Spielhallen stark rückläufig ist. Neuanträge werden



Verkehrsverbindungen:
U-Bahn Rathaus Schöneberg
S-Bahn Schöneberg, Innsbrucker Platz
Bus M 46, M 48, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Landeshauptkasse
Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin
LBB
Landeszentralbank

Kontonummer
58-100
0 990 007 600
10 001 520

Bankleitzahl
100 100 10
100 500 00
100 000 00

Landeszentralbank

IBAN DE 5310000000010001520
BIC: MARKDEF 1100

von Bezirken kaum noch genehmigt (vgl. etwa Berliner Morgenpost vom 14.12.2011, "Bis das Rad sich nicht mehr dreht" im Internet abrufbar unter www.morgenpost.de).

Bekannt ist, dass Betreiber von Spielhallen versuchen, gesetzliche Erfordernisse zu umgehen; etwa in dem faktische Spielhallen als sog. „Spielcafes“ deklariert werden. Für solche „Spielcafes“ ist die Anwendbarkeit des Spielhallengesetzes zumindest fraglich. Diese Problematik der Umgehung gesetzlicher Bestimmungen des gewerblichen Spielrechts existierte aber auch schon vor Inkrafttreten des neuen Spielhallengesetzes.

Allgemein halten wir das Vorhaben, durch ein Spielhallengesetz die Zahl der Spielhallen zu begrenzen sowie deren Entfaltungsmöglichkeiten einzuschränken, für zulässig und auch für sinnvoll. Dem Gesetzgeber kommt unserer Ansicht nach ein weiter Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum zu.

Wir empfehlen insoweit in der Gesetzesbegründung auf die negativen Folgen von Spielhallen für die jeweilige Umgebung und für die Gesundheit (Suchtgefährdung, Gefährdung von Existenzen durch Spielsucht, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch den sog. trading down Effekt) einzugehen und dies vielleicht auch durch den Verweis auf Studien zu unterlegen. Ebenso sollte in der Gesetzesbegründung deutlich werden, dass ein solches Gesetz Teil der kohärenten Bestrebungen des Landes Schleswig-Holstein ist, die Spielsucht zu bekämpfen. Es sollte verdeutlicht werden, dass mit einem solchen Gesetz negative Folgen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch eine übermäßige Konzentration solcher Etablissements bekämpft werden sollen.

Weiter empfehlen wir für die Gesetzesbegründung eine Auseinandersetzung mit den Grundrechten der Spielhallenbetreiber. Diese betreiben ja bis dato ein legales Gewerbe. Das verschafft ihnen Grundrechtspositionen im Bereich Eigentumsschutz und Berufsfreiheit. Diese sind nicht schrankenlos. Jede Einschränkung solcher Grundrechtspositionen sollte jedoch eingehend abgewogen werden.

Das Land Schleswig-Holstein muss sich im Falle einer Verabschiedung eines solchen Gesetzes mit Sicherheit auf eine wahrscheinlich ausführlich begründete Klage von Seiten der Spielhallenlobby einstellen. Derzeit wird das Spielhallengesetz Berlin von der Gauselmanngruppe beklagt (VG Berlin, 35 K 311.11 Multi-Elektronik Verwertungs-GmbH ./ Land Berlin). Eine endgültige Entscheidung wird erst in einigen Jahren zu erwarten sein. Dieser Rechtsstreit hemmt, auch auf Grund möglicher Haftungsansprüche von Betreibern im Falle eines rechts- oder verfassungswidrigen Gesetzes, die umfängliche Durchsetzung des Spielhallengesetzes Berlin. Ähnliches dürfte bei einer Verabschiedung eines Spielhallengesetzes auch in Schleswig Holstein passieren.

i.A.
gez

Lehnert